

Geldwäscheaufsicht in der Praxis von Rechtsanwaltskammern

**Kammerversammlung der
RAK Sachsen-Anhalt
08.04.2024**

**ein Vortrag von RA Christian Bluhm
(Referent bei der Bundesrechtsanwaltskammer)**

Geldwäscheaufsicht in der Praxis von Rechtsanwaltskammern

- I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz
(GwG)**
- II. Anwendungsbereich des GwG**
- III. Überprüfung der GwG-Pflichten
durch die Rechtsanwaltskammern**
- IV. Sanktionen nach dem GwG**

Geldwäscheaufsicht in der Praxis von
Rechtsanwaltskammern

I. Grundlagen zum GwG

**Warum ist das Thema Geldwäsche
so bedeutsam für Rechtsanwälte?**

I. Grundlagen zum GwG

- **FATF-Deutschlandprüfung 2020/2021**
- **Prüfung durch die Europäische Kommission 2022**
- **OECD-Bericht 2021**
- **Geldwäscheskandale (z.B. Wirecard-Skandal, Pandora Papers)**

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Ending the Shell Game: Cracking down on the Professionals who enable Tax and White Collar Crimes“ (Schluss mit Steuerbetrug: Strategien zur Bekämpfung professioneller Enabler von Steuer- und Wirtschaftskriminalität)

OECD (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; internationale Organisation mit 38 Mitgliedstaaten mit Sitz in Paris; Forum, in dem Regierungen ihre Erfahrungen austauschen und Lösungen für gemeinsame Probleme erarbeiten)

Quelle:

<https://www.oecd.org/tax/crime/schluss-mit-steuerbetrug-strategien-zur-bekampfung-professioneller-enabler-von-steuer-und-wirtschaftskriminalitat.pdf>

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Die meisten Angehörigen dieser Berufe halten sich an die Gesetze und tragen wesentlich dazu bei, dass Unternehmen und Privatpersonen die Rechtsvorschriften verstehen und einhalten und das Finanzsystem reibungslos funktioniert.

Diese rechtstreuen Berufsvertreter sind von der **kleinen Gruppe jener abzugrenzen, die ihre Fähigkeiten und Rechtskenntnisse zur aktiven Vermarktung und Begünstigung der Begehung von Straftaten durch ihre Mandanten einsetzen.**“

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Professionale Enablers helfen Steuerpflichtigen dabei, den Staat zu betrügen und Steuern zu hinterziehen, indem sie undurchsichtige **Strukturen und Gestaltungen** anbieten, um die **wahre Identität der Hintermänner zu verschleiern.**“

Entwicklung von „**Steuervermeidungsmodellen**“

Pandora Papers (02.10.2021)

- **größtes Leak über „Steueroasen“**, dessen Existenz vom Internationalen Netzwerk investigativer Journalisten (ICIJ) am 02.10.2021 bekanntgegeben wurde.
- **Internationales Konsortium für Investigative Journalistinnen und Journalisten (ICIJ)**
- **12 Mio. Dokumente aus 14 Quellen von mehr als 600 Journalisten in 117 Ländern** durchgearbeitet.

Quelle:

<https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>

Pandora Papers (02.10.2021)

- **29.000 Steuervermeidungs- und Steuerhinterziehungskonten bei 14 Offshore-Dienstleistern aufgedeckt**
- „Offshore-Provider“ waren **Unternehmen, die für ihre Kunden Briefkastenfirmen (Offshore-Firmen), Trusts (Stiftungen) und andere Unternehmensformen** aufgebaut haben.
- Eine der großen Firmen, von der Unterlagen vorliegen, war eine **panamaische Anwaltskanzlei**. Diese hatte mindestens **14.000 Briefkastenfirmen und Trusts in Steueroasen gegründet**.

Pandora Papers

- Ca. 90 Schweizer Beratungsunternehmen, **Anwaltskanzleien und Notariate** verwickelt
- Mindestens 26 davon funktionierten als Vermittler, indem sie Kunden mit Offshore Dienstleistungsunternehmen zusammenbrachten.

Quelle:

<https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz

FATF-Mutual Evaluation Report 2021/2022

Ergebnis der FATF- Deutschlandprüfung 2021/2022

Ergebnisse FATF-Bericht 2022:

- Deutschland für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grds. anfällig
- wegen seiner großen Wirtschafts- und Finanzzentren sowie seiner strategischen Lage in Europa und seiner starken internationalen Verbindungen
- in Deutschland werden mit Straftaten erhebliche Erlöse erzielt.

Ergebnisse FATF-Bericht 2022:

- Schaden aus **Steuerhinterziehung und Steuervermeidung** ca. € 160 Mrd. (EU-weit ca. € 825 Mrd.) jährlich
- Ausgangsbasis für Terroristen zur Planung von terroristischen Anschlägen in anderen Staaten

Ergebnisse FATF-Bericht 2022:

- Kritik: in Deutschland wird Bargeld stark genutzt (ca. € 400 Mrd. - 560 Mrd.)
- Euro (€) europaweit verbreitet, was ihn für organisierte Kriminalität und die Steuerhinterziehung attraktiv macht.
- wichtigste Faktoren gegen Geldwäsche: **starke Rechtstradition, Rechtsstaatlichkeit, politische Rahmenbedingungen, alleinige Finanzaufsichtsbehörde**

Ergebnisse FATF-Bericht 2022: Kritikpunkte:

- Rechtsanwälte müssen im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen die **Verpflichteteneigenschaft erst feststellen**, damit haben noch viele Rechtsanwälte Probleme und **erkennen oft nicht, dass sie Verpflichtete sind**
- Es gibt ein gutes **Risikoverständnis** im Immobiliensektor, in anderen Bereichen aber **noch nicht so ausgeprägt**.
- Einige Aufsichtsbehörden haben gute Ansätze in der Aufsicht, insgesamt ist es im Nichtfinanzsektor aber noch zu wenig.

Ergebnisse FATF-Bericht 2022: Kritikpunkte:

- Die **Verdachtsmeldezahlen von Rechtsanwälten sind zu niedrig**
- Die Rechtsanwaltskammern verhängen seit 2020 **zu wenig Bußgelder und Sanktionen** wegen GwG-Verstößen
- Es gibt **zu wenig Verurteilungen** und Sanktionen wegen Geldwäsche

Ergebnisse FATF-Bericht 2022:

Kritikpunkte:

- Rechtsanwaltskammern machen zu selten von der Möglichkeit Gebrauch, **Zulassungen zu entziehen** (betrifft v.a. das Berufsrecht).
- Gegen **Bargeldtransaktionen** ist noch zu wenig unternommen worden (betrifft alle)
- **Schulungen zum GwG** durch die Kammern sind wichtig und gut und werden auch von den Verpflichteten nachgefragt und führen auch zu einem besseren Risikoverständnis

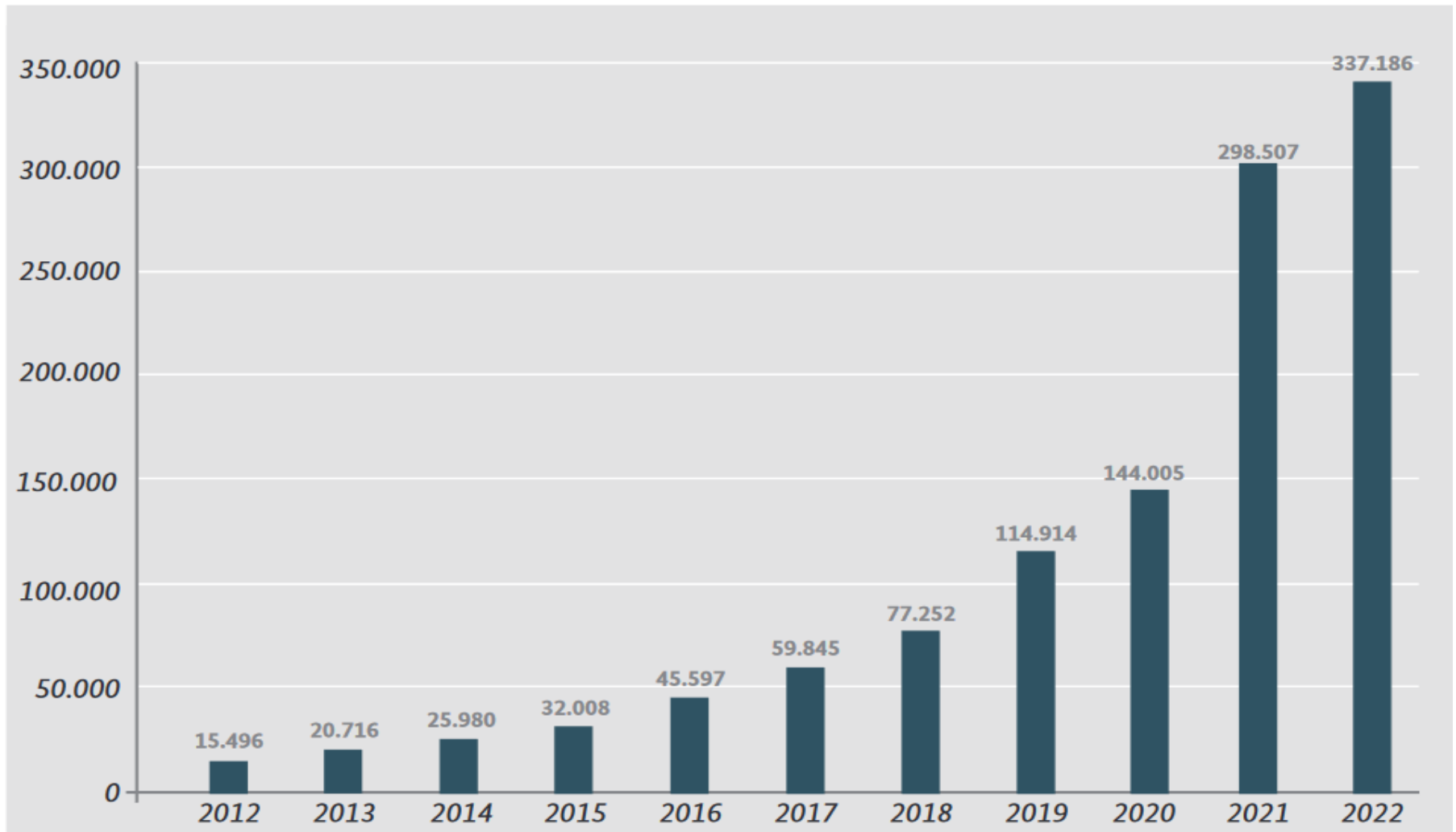
Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2022:

Frage 1:

Was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen es im Jahre 2022 bei der FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) abgegeben worden sind?

Frage 2:

Und was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen dabei von Rechtsanwälten abgegeben wurden?



Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2022:

- Ca. 97 % der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen dabei aus dem Finanzsektor. Aus dem Nicht-Finanzsektor kommen ca. 3 % der Gesamtmeldungen.
- **Von Rechtsanwälten wurden im Jahr 2022 in Deutschland insgesamt 92 Verdachtsmeldungen abgegeben, im Jahr 2020 waren es noch 23, im Jahr 2021 83 (Notare: 7.223; StB 50)**

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2022:

Frage 3:

Was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen prozentual von der FIU an die STA abgegeben wurden (zur weiteren Ermittlung?)

Frage 4:

Und was glauben Sie, in wie vielen Fällen die STA Sanktionen verhängt hat (z.B. durch Strafbefehl, Anklage/Urteil, sonstige)?

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2022:

Antwort 3:

- 15,3 % der Verdachtsmeldungen (von 337.186) hat die FIU an die STA abgegeben.

Antwort 4:

- In 1.058 Fällen (5 %) hat die STA Sanktionen verhängt, in 95 % der Fälle sind die Verfahren eingestellt worden.
- Im Ergebnis sind also nur in 0,31 % der Fälle aller Verdachtsmeldungen im Ergebnis Sanktionen verhängt worden.

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2022:

Von 1.058 sanktionierten Fällen

- sind in 500 Fällen Vermögenswerte eingezogen worden
- ging es in 200 Fällen (39 %) um einen Subventionsbetrug wegen Corona-Soforthilfen
- wurden in 1.016 Fällen Bußgelder zwischen € 2.200,- und € 2.800,- verhängt
- wurden in 42 Fällen Freiheitsstrafen im Schnitt von 17 Monaten verhängt, 22 davon wurden zur Bewährung ausgesetzt

Welche Pläne verfolgt die Europäische Kommission zur effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche? (Stand April 2024)

Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission vom 20.07.2021 (EU-Aktionsplan) bestehend aus

- Entwurf einer neuen (6.) Geldwäscherichtlinie (AMLD)
- Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde (AMLA-VO), (und nationaler Überwachungsstellen)
- Entwurf einer Verordnung zur Durchsetzung der Geldwäscherichtlinie (AMLD-VO)
- Entwurf einer Geldwäschetransferverordnung

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3689



I. Grundlagen zum GwG

Pläne der Bundesregierung (Stand April 2024)

Pläne der Bundesregierung

Die neue Behörde solle auf **drei Säulen** ruhen:

- das **Bundesfinanzkriminalamt** mit eigenständigen Fahndungsbereich und eigenen Ermittlungsbefugnissen,
- der bereits bestehenden und dort zu integrierenden **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** (FIU)
- einer **Zentralstelle für die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor** beim Bund, um Länderzuständigkeiten zu koordinieren und Standards zu definieren.

GEBÜNDELTE KRÄFTE GEGEN FINANZKRIMINALITÄT

Die neue Bundesbehörde **steuert** die Bekämpfung von Finanzkriminalität und die effektive Sanktionsdurchsetzung, **bündelt** Kompetenzen und **vernetzt** zentrale Akteure. Sie besteht aus drei Säulen.

BUNDESBEHÖRDE ZUR BEKÄMPFUNG VON FINANZKRIMINALITÄT

I.



Bundesfinanzkriminalamt (BFKA)

Ermittelt komplexe Fälle.

II.



Financial Intelligence Unit (FIU)

Enge **Zusammenarbeit** mit BFKA bei relevanten Verdachtsmeldungen.

III.



Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht

Koordiniert zur effizienteren Aufsicht im Nichtfinanzsektor, Anzahl der Länderaufsichtsbehörden wird **reduziert**.

Pläne der Bundesregierung

Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)

- **Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz:** soll gezielt komplexe Fälle von Finanzkriminalität aufklären und die dafür erforderliche Expertise bündeln;
- Ausbildung hoch qualifizierter Finanzermittlerinnen und Finanzermittler
- verfolgt den „follow-the-money“-Ansatz, fokussiert auf illegale Finanzströme (komplexe grenzüberschreitende Fälle)
- effektive Durchsetzung von Sanktionen

Pläne der Bundesregierung

Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)

Stärkung der FIU (Financial Intelligence Unit/Zentralstelle für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen)

- **Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** (Referentenentwurf vom 04.07.2023)
- Ziel: schnellere, effektivere, risikobasiertere Prüfung der Verdachtsmeldungen (Konzentration auf die „dicken Fische“ und besonders geldwäscherelevanten Fälle).

Pläne der Bundesregierung

Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) (neue) Zentralstelle für die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor

- **koordiniert künftig die Aufsicht** über den Nichtfinanzsektor (vor. Ab 2026/2027 vollumfänglich in Betrieb), 36 VZÄ für den Nichtfinanzsektor geplant
- Ziel, die Zahl der Aufsichtsbehörden der Länder (300+) zu reduzieren
- **Aufgabe, Leitlinien und Standards** für die Aufsichtsbehörden für eine risikobasierte Aufsicht zu erarbeiten, diese zu homogenisieren und diese zu schulen
- Der europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde „**AMLA**“ als zentraler Ansprechpartner zu Fragen des Nichtfinanzsektors in Deutschland dienen mit **Sitz in Frankfurt**



Wo liegen die Risiken für Geldwäsche in Deutschland?

Nationale Risikoanalyse und Supranationale Risikoanalyse:

Nach dem Ergebnis der **3. Supranationalen Risikoanalyse** für das Jahr 2022 der Europäischen Kommission und der **1. Nationalen Risikoanalyse** des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.10.2019 besteht bei Rechtsanwälten ein potentiell hohes Risiko für Geldwäsche dafür, dass diese **unwissentlich dafür ausgenutzt** werden.

Nationale Risikoanalyse und Supranationale Risikoanalyse:

Ein **potentiell hohes Risiko** besteht im Nichtfinanzsektor unter anderem bei:

- Immobiliengeschäften,
- Beim Kauf- und Verkauf von Unternehmen
- oder Kauf/Verkauf von Teilen eines Unternehmens (Share Deals)
- bei Bargeldgeschäften,
- beim Handel mit hochpreisigen Luxusgütern und
- bei Treuhandkonten (RA-Anderkonten)

Welche Regelungen gibt es zur Bekämpfung gegen Geldwäsche?

- International: FATF-Richtlinien und Recommendations (Empfehlungen)
- Europaweit: EU-Geldwäscherichtlinien
- National: GwG, GwGMeldV-Immobilien, § 261 StGB

Warum gibt es das Geldwäschegesetz?

- Das Geldwäschegesetz (GwG) soll präventive Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regeln und sanktionieren, wenn gegen (GwG-) Pflichten verstoßen wird.
- StGB: Die strafbare Begehung der Geldwäsche ist in § 261 StGB geregelt.



II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

**Was haben Rechtsanwälte
mit dem GwG zu tun?**



II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft
durch die Rechtsanwaltskammern

Zweistufige Prüfung der Kammern

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **sind nicht per se Verpflichtete** im Sinne des GwG, sondern erst, wenn sie sogenannte **Kataloggeschäfte oder Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG** durchführen.

Anmerkung: in der Praxis ca. 35-40%

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Kammer

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auch Verpflichtete nach anderen Vorschriften sein (**Mehrfachbänder**; z.B. als Steuerberater oder als Wirtschaftsprüfer nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)
- Mehrfachbänder können von mehreren Behörden beaufsichtigt werden (hier z.B. durch die StBK, RAK und WPK)
- rechtlich zulässig, dass Verpflichtete sich auch der Prüfung mehrerer Aufsichtsbehörden unterziehen müssen (so auch [VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.01.2021, Az. 18 L 1703/20](#))

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Kammer

§ 52 Abs. 6 GwG (Mitwirkungspflicht):

- Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass sie **Verpflichtete nach § 2 Abs. 1** sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist.
- Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann die zuständige Rechtsanwaltskammer entsprechende Anordnungen erlassen.

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Kammer
Zweistufige Prüfung **Fragebogen I GwG**

- Ein nach einem **Zufallssystem** ausgewählter Teil der Mitglieder wird befragt (ca. 5- 10 % der Mitglieder) – 2-stufige Prüfung
- **Abfrage der Risikofaktoren** der Mitglieder (Anlage 2 zum GwG, Bezug zu Hochrisikoländern, Verwaltung von Treuhandkonten, Share Deals)
- **Praxis der Kammern:** Vereinheitlichte Prüfung durch die bundesweiten Kammern mit einheitlichen Fragebögen und einheitlicher Risikobewertung (Fragebogen I GwG)
- (weitere) risikobasierte Prüfung der erhobenen Verpflichteten - risikobasierte Auswahl für sich anschließende weitere Prüfungen auf der Grundlage der jeweiligen Geschäftstätigkeit (**2. Prüfstufe**)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Kammer

- Die Kammer **kann** die Verpflichteteneigenschaft des Mitglieds durch **Verwaltungsakt** (explizit und inzident) feststellen (und tut dies auch)
- Verpflichteteneigenschaft ergibt sich aus dem Gesetz, sie wird nicht erst durch Bescheid begründet.
- Gegen Bescheide im Rahmen der Geldwäscheaufsicht sind **Widerspruch und Klage** möglich; Widerspruch und Klage haben aufgrund gesetzlicher Anordnung keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Abs. 2 S. 4 GwG)
- **Rechtsweg:** nach jetziger Rechtslage richtet sich das Verfahren nach dem VwVfG und der VwGO; zuständiges Gericht ist das **Verwaltungsgericht**, nicht das Anwaltsgericht/Anwaltsgerichtshof

Mitwirkungspflicht und Anordnung z. Mitwirkung a.d. Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gem. § 52 Abs. 6 GwG

- Wenn Mitglieder, bei denen Anhaltspunkte für eine Verpflichteteneigenschaft bestehen, nicht an der Erhebung mitwirken, **kann die Kammer auch anordnen, dass sie mitwirken (müssen).**
- In der Regel wird hierzu ein Bescheid mit einer Anordnung versandt, in welchem die Anhaltspunkte (Tatsachen, die die Annahme begründen, dass jemand Verpflichteter ist) dargestellt werden
- Anhaltspunkte können z.B. Hinweise auf Katalogtätigkeiten nach dem GwG sein (**Tätigkeitsschwerpunkte, Beschreibung auf der Homepage**)
- Diese werden von Amts wegen ermittelt

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG) sind (...) *Rechtsanwälte* (...) soweit sie a) für **den** Mandanten *an der Planung oder Durchführung von **folgenden Geschäften** mitwirken: ...*“

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6
GwG

a. Rechtsanwälte

„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG)
sind (...) **Rechtsanwälte** (...) soweit sie
*a) für den Mandanten an der Planung oder
Durchführung von folgenden Geschäften
mitwirken: ...“*

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

a. Rechtsanwälte

**„Rechtsanwälte“ im Sinne des GwG sind
zunächst alle, die als solche zugelassen sind.**

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

a. Rechtsanwälte

- Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG können auch **Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte** sein.
- Nach § 46 c) Abs. 1 BRAO gelten für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- Neueinfügung des § 10 Abs. 8a) GwG zum 01.01.2020 und erstmalige ausdrückliche namentliche Nennung des „Syndikusrechtsanwalts“: Nach § 10 Abs. 8 a) GwG obliegt die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (z.B. Identifizierung des Vertragspartners) dem Arbeitgeber des Syndikusrechtsanwalts („Unternehmen“), falls der Arbeitgeber selbst Verpflichteter i.S.v. § 2 Abs. 1 GwG ist.

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6
GwG

b. Mandatsverhältnis

„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG)
sind (...) *Rechtsanwälte* (...) *soweit sie*
a) *für den Mandanten an der Planung oder*
Durchführung von folgenden Geschäften
mitwirken: ...“

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

b. Mandatsverhältnis

- Im Rahmen **übertragener Ämter**, die ein Mandatsverhältnis nicht begründen (z.B. **Insolvenzverwalter, Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer**), ist der Rechtsanwalt – ungeachtet der etwaigen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – dementsprechend **nicht Verpflichteter**
- **Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt**, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter Verpflichteter, soweit er an einem Kataloggeschäft mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführt.

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

b. Mandatsverhältnis

- Wird die eigene **Kanzlei vom Amtswalter mandatiert**, wird von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach § 10 GwG im Regelfall abgesehen werden können.
- Das gilt auch bei **Treuhandverhältnissen zwischen Schuldner, vorläufigem Insolvenzverwalter und kanzleiangehörigem anwaltlichem Treuhänder** zur Sicherung der Weiterlieferer im vorläufigen Insolvenzverfahren

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG) sind (...) *Rechtsanwälte* (...) soweit sie a) für den Mandanten *an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken*: ...“

c.Mitwirkung

- Bei **gemeinsamer Bearbeitung eines Mandats** i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durch Anwälte mehrerer Kanzleien oder mehrere Anwälte innerhalb einer Kanzlei **ist jeder für das Mandat verantwortliche sowie (mit-)bearbeitende Rechtsanwalt Verpflichteter** i.S.d. GwG.
- Das **Maß der Bearbeitung ist dabei ohne Relevanz**, so dass auch unwesentliche Bearbeitungselemente genügen, um die Verpflichtetenqualifikation zu begründen.
- Nicht ausschlaggebend ist der **konkrete Teilbereich der Sachbearbeitung**.
- Die Verpflichteteneigenschaft ist auch in Fällen zu bejahen, bei denen sich etwa im Rahmen einer M & A-Transaktion ein Anwalt ausschließlich um einen markenrechtlichen Aspekt kümmert

c. Mitwirkung

- Auch die/der angestellte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, der nur einen Teilaspekt des Mandats betreut, kann Verpflichtete/r sein.
- Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung wird weit ausgelegt.

c. Mitwirkung

- Die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen **Mandatsannahme**.
- Die Mitwirkung muss **für den Mandanten** erfolgen
 - deshalb sieht das Gesetz auch nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten, **nicht auch in Bezug auf den Gegner** vor
 - Ob der dem Mandat zu Grunde liegende **Geschäftsbesorgungsvertrag** zivilrechtlich mit dem einzelnen Anwalt oder beispielsweise der Kanzlei besteht, für die der Anwalt tätig ist, ist irrelevant (vgl. BT-Drs. 19/13827, S. 71; vgl. Bay VG Augsburg, Beschluss vom 24.09.2020, Au 2 K 19.254, Seiten 18 ff.)

c. Mitwirkung

- Anders ist der Fall dagegen zu beurteilen, wenn **ein einen Unternehmensverkauf betreuender Rechtsanwalt selbst einen externen Kollegen mandatiert**, isoliert den markenrechtlichen Aspekt des Verkaufs zu begutachten, da dieses Mandatsverhältnis keine Tätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zum Gegenstand hat (AAH, 7. A., Rn. 15).
- Auch die **Mitwirkung anderer Verpflichteter**, beispielsweise eines Notars, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfer oder eines Geldinstituts befreien den Rechtsanwalt nicht von der eigenständigen Erfüllung der Pflichten nach dem GwG (AAH, wie vor), siehe ansonsten § 17 GwG (Erfüllung durch Dritte)

d. Kataloggeschäfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)

**„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG)
sind (...) *Rechtsanwälte* (...) soweit sie
a) für den Mandanten *an der Planung oder
Durchführung von **folgenden Geschäften**
mitwirken: ...*“**

aa. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG

Kauf- oder Verkauf von Immobilien (AAH, 7. A.)

Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und –verkäufen löst die Sorgfaltspflichten aus. Dazu gehören z.B.:

**Grundstückskaufverträge als
Asset Deal oder
Share Deals
Bauträgerverträge**

Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht.

aa. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG

Kauf und Verkauf von Immobilien

Nicht erfasst sind (siehe AAH, 7.A):

- **Schenkungen**
- Auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines **Rechtes an einem Grundstück** gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen)
- **Familienrecht:** Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit **Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen**
- **Nachlassauseinandersetzungen**, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen
- **Ausnahme** Erbrecht/Familienrecht: **Verkauf an Dritte (löst Verpflichtetenstellung aus)**

aa. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG

Kauf und Verkauf von Immobilien

Nicht erfasst sind (siehe AAH, 7.A):

- rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der **Zwangsversteigerung** (Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf)
- **Kauf und Verkauf von Schiffen oder Flugzeugen** (anderes Kataloggeschäft möglich)

aa. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GWG

Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben (AAH, 7.A., Rn. 18)

- Unter den **Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben** fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. „**Asset Deals**“, also der **Übertragung der Gesamtheit** oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die **Übertragung von Geschäftsanteilen** („**Share Deal**“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung.
- Die Regelung findet ebenso Anwendung auf den **Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe**.
- Hierunter fallen auch der Kauf- und Verkauf von **Ein-Asset Gesellschaften** (wie der Kauf/Verkauf einer Ein-Schiffsgesellschaft).

bb. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG

Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

- Die Verwaltung von Vermögen kann als **Eigen- oder Fremdverwaltung** erfolgen.
- Eigenverwaltung des Mandanten (**rechtliche Begleitung durch den RA**)
- oder als **(faktischer) Treuhänder für den Mandanten** (Fremdverwaltung)
- Zu der Verwaltung von Geld gehört **jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwaltsanderkonto oder einem Anderdepot.**

(Quelle AAH, 7. A., Rn. 21)

bb. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG

Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

- **Lediglich durchlaufende Gelder**, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht „verwaltet“.
- In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) GwG ist im Regelfall **bei einem Betrag bis zu € 15.000,- bezogen auf den Mandanten und nicht auf das Mandat** zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

bb. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG

Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

- Die Verwaltung von **Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs** kann unter die „Verwaltung“ von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die **Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften**, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann.
- **Keine Verwaltung** im Sinne der Vorschrift sind hingegen die **Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung.**

(AAH, 7. A., Rn. 23)

cc. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. cc) GwG

Eröffnung oder Verwaltung von Bank- Spar oder Wertpapierkonten

- Grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf **(Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung.**
- Hierbei kann es sich um **Treuhänderschaften** handeln
- oder beispielsweise um die rechtliche **Beratung bei Auslands-Kontoeröffnungen** durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel.

(AAH, 7. A., Rn. 25)

dd. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd) GwG

**Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur
Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel**

Beratung und sonstige Unterstützung bei

- **Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen**
sowie Mitwirkung:
 - bei der Kreditaufnahme,
 - der **Ausgabe von Anleihen an Kapitalerhöhungen**
 - als (einziges) Betriebsmittel für die Gründung einer Ein-Asset-Gesellschaft (wie z.B. einer Ein-Schiffsgesellschaft)
 - Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen, Flugzeugen, etc.

ee. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG

**Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften,
Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen**

- Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente:
- Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages
- Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages
- Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur
- Vorratsgesellschaften
- Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen

ee. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG

Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

- Gründung von **Ein-Asset- Gesellschaften** (wie z.B. die Ein-Schiffsgesellschaft)
- „**Ähnliche Strukturen**“ sind bspw. auch **Stiftungen oder Vereine**, die als juristische Personen insoweit den Gesellschaften gleichzusetzen sind.
- **Ggf. auch die Vertretung/Beratung von Verwaltungsgesellschaften für Mietobjekte** (z.B. im Rahmen der rechtlichen Begleitung einer energetischen Sanierung oder laufenden Nebenkostenabrechnungen)

(AAH, 7. A., Rn. 27, 28)

ff. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) GwG

Im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen

- **Eigene** Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Rechtsanwalt begleitet nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern **führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch.**
- Erfasst werden **alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts** für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.
- Hierzu gehört z.B. die direkte Zahlung des Immobilienkaufpreises durch den RA (das Geld fließt über sein Konto).

(AAH, 7. A., Rn. 29)

gg. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) GwG (neu seit 01.01.2020)

den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten

Tätigkeiten im Bereich „**Mergers & Acquisition**“:

- (BT-Drs. 19/13827, S. 71) Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M & A-Beratung
- Für anwaltliche Praxis Anwendungsbereich gering, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) aa) GwG erfasst wird.
(AAH, 7. A., Rn. 30)

hh. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG (neu seit 01.01.2020)

Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen

- (BT-Drs. 19/13827, S. 71) Tätigkeiten im Bereich **Mergers & Acquisition**.
- jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von **Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen** oder **fremdfinanzierten Übernahmen**.
- **auch hier ist ein Mandatsverhältnis erforderlich**

(AAH, 7. A., Rn. 31)

ii. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG (neu seit 01.01.2020)

Geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

- Ergänzung zu § 3 StBerG, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden.
- Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als **untergeordneter Aspekt** eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteneigenschaft nach dieser Norm (siehe auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 11.01.2021, Az. 18 L 1703/20).

ii. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG (neu seit 01.01.2020)

Geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

- Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einem Kataloggeschäft.
- **Nach allg. Meinung muss auch hierfür ein Mandatsverhältnis gegeben sein.**

(AAH, 7. A, Rn. 33)

ii. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG (neu seit 01.01.2020)

Geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

Keine Katalogtätigkeit:

- Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt kein Kataloggeschäft
- Steuerstrafverteidigung (auch dann nicht, wenn Inhalt ein Kataloggeschäfts berührt)

(AAH, 7. A., Rn. 33)



III. Überprüfung der GWG- Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern

Was haben die Rechtsanwaltskammern mit dem Geldwäschegesetz zu tun?

- Für die Durchführung des Gesetzes ist die **örtliche zuständige** Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Satz 1 Nr. 3 GwG als **Aufsichtsbehörde** für Rechtsanwälte zuständig.
- Ist die Kammer damit für alle Rechtsanwälte als Aufsichtsbehörde zuständig?:
- Nein: Die Kammer übt gemäß § 51 Abs. 1 GwG nur die Aufsicht über die „**Verpflichteten**“ (Rechtsanwälte) aus.

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Aufgabenzuständigkeit, § 51 Abs. 1 GwG

Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

Allgemeine Aufsichtskompetenz, § 51 Abs. 2 S. 1 GwG

Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammer

§ 51 Abs. 3 GwG: Allgemeine Prüfungskompetenz

„(...) die Aufsichtsbehörde (...) können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können **ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo** erfolgen. (...) Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am **Risikoprofil** des Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (...).“

- Anlasslose Prüfungen
- Anlassbezogene Prüfungen
- Risikobasierte Prüfungen
- Durchführung von schriftlichen und/oder Vor-Ort-Prüfungen (§ 52 GwG)



III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammer

§ 51 Abs. 3 GwG: Allgemeine Prüfungskompetenz

Prüfung konkreter GwG-Pflichten:

1. Pflichten aus dem Risikomanagement (§§ 4 ff. GwG)

- Erstellung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG)
- Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)

2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)

3. Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG)

- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 ff. GwG)
- Identifizierung von natürlichen Personen
- Identifizierung von juristischen Personen
Verfahren zur Überprüfung der Identität von Personen
- Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten (§ 3, 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 6 GwG)
- Pflichten nach dem Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG)

3. Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG)

- Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (§ 19a,b GwG)
- Risikobewertung, § 10 Abs. 2 GwG
- Verfahren zur Überprüfung der Identität von Personen (§§ 12,13 GwG)
- Sonstige allgemeine Pflichten
- Pflichten im Zusammenhang mit Sammelanderkonten (§ 4 BORA)
- Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

III. Geldwäscherechtliche Pflichten

4. Meldepflichten

- Registrierungspflicht für Verpflichtete bei der FIU, §§ 45, 59 Abs. 6 GwG
- Meldepflichten
- Gewissheitsmeldepflicht, § 43 Abs. 1 Satz 2 GwG
- Verdachtsmeldepflicht, § 43 Abs. 6 GwG (GwGMeldV-Immobilien)
- Unstimmigkeitsmeldung, § 23 a GwG



IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen

1. Zuständigkeit der Kammern für Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- Seit dem 01.01.2020 sind alle Rechtsanwaltskammern zuständig für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 56 GwG
- Sie sind die **sachlich zuständige Verwaltungsbehörde** i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG
- Vorher war dies unterschiedlich in den Ländern geregelt (vgl. § 36 Abs. 2 OWiG, z.B. die GenStA)

Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

§ 73b Abs. 1 BRAO

„Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden.“

§ 73b Abs. 2 BRAO:

„Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.“



Bußgeldverfahren der Rechtsanwaltskammern

Abgeschlossene/**rechtskräftige** Maßnahmen

Höhe der Bußgelder

€ 200,- bis € 10.500,-

Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (bis € 55,-)



2. Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



Welche Pflichtverstöße nach dem GwG kommen am häufigsten vor/sind für Rechtsanwälte relevant?

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

a. Risikomanagement: §§ 4 ff. GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

▪ **§ 56 Abs. Nr. 1 GwG:** entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 GwG **Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet (Risikoanalyse)**,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG:** entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG die **Risikoanalyse nicht dokumentiert** oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG:** entgegen § 6 Abs. 1 GwG keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen **internen Sicherungsmaßnahmen** schafft oder

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG:** entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder **nicht bei Bedarf aktualisiert**,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 5 GwG:** einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 9 GwG nicht nachkommt,

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

a. Risikomanagement: §§ 4 ff. GwG

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich **oder**
fahrlässig

▪ **§ 56 Abs. 2 Nr. 2 GwG:** entgegen § 7 Abs. 1 GwG
keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen
Stellvertreter bestellt,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG:** einer vollziehbaren Anordnung
nach § 7 Abs. 3 GwG **nicht oder nicht rechtzeitig**
nachkommt,

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

b. Sorgfaltspflichten: §§ 10 ff. GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder leichtfertig

- **§ 56 Abs. 1 Nr. 15 GwG:** entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG eine **Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- **§ 56 Abs. 1 Nr. 17 GwG:** entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG **den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,**
- **§ 56 Abs. 1 Nr. 21 GwG:** entgegen § 10 Abs. 2 S. 1 GwG den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestimmt **[Risikobewertung gem. § 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG]**

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

b. Sorgfaltspflichten: §§ 10 ff. GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder leichtfertig

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG:** entgegen § 11 Abs. 1 GwG **Vertragspartner**, für diese **auf tretenden Personen** oder **wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert**,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 29 GwG:** entgegen § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GwG die Angaben **nicht oder nicht vollständig erhebt**,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 30 GwG:** entgegen § 11 Abs. 5 S. 1 GwG zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 32 GwG:** entgegen § 15 Abs. 2 GwG **keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt**,

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

c. Verdachtsmeldepflichten: §§ 43 ff. GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder
leichtfertig

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG:** entgegen § 43 Abs. 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 70 GwG:** entgegen § 46 Abs. 2 S. 2 GwG die Meldung nicht unverzüglich nachholt,

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

d. Dokumentationspflichten: § 8 GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder leichtfertig

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 6 GwG:** entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt, **[z.B. Dokumentation der Risikobewertung gem. § 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs.1 Nr. 2 GwG]**

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 7 GwG:** entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 GwG eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg **nicht fünf Jahre aufbewahrt,**

...

Bußgeldbewehrte Pflichten nach dem GwG (§ 56 GwG)

e. Mitwirkungspflichten (gegenüber der Kammer): § 52 GwG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder leichtfertig

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG:** entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG

▪ **Lit. a): Auskünfte** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

▪ **Lit. b): Unterlagen** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

▪ **§ 56 Abs. 1 Nr. 74 GwG:** entgegen § 52 Abs. 3 GwG eine Prüfung nicht duldet.

...



IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen

a. Sanktionen nach dem GwG

b. Sanktionen nach dem OwiG



3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

a. Sanktionen nach dem GwG

Bei Verstößen nach dem GwG kommen grundsätzlich folgende Maßnahmen und Anordnungen nach dem GwG in Betracht:

- aa) Maßnahmen ohne Sanktionscharakter
- bb) Maßnahmen mit Sanktionscharakter

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

1. Sanktionen nach dem GwG

aa. Maßnahmen ohne Sanktionscharakter

- Abschlussgespräche im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen
- Erteilen von Hinweisen
- Erteilung von Belehrungen
- Erteilung von Verwarnungen (ohne weitere Anordnungen)
- Erlass von Anordnungen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln (z.B. nachträgliche Erstellung einer Risikoanalyse)
- **Schriftliche Anforderung von Auskünften oder Unterlagen** (Aktenanlageregister, Ausgangsrechnungen, Unterlagen zu einzelnen Transaktionen), z.B. zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft oder zur Prüfung, ob Pflichten nach dem GwG erfüllt wurden

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

a. Sanktionen nach dem GwG

bb. Maßnahmen mit Sanktionscharakter

- Vollstreckungsmaßnahmen (VwVG)
- Untersagung einer Transaktion, § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG
- Vorübergehende Untersagung eines Mandats, § 51 Abs. 5 GwG
- (endgültige) Untersagung eines Mandats, § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG (ultima ratio)
- Vorübergehendes Berufsausübungsverbot (ultima ratio), § 51 Abs. 5 Satz 1 GwG
- **Widerruf der Zulassung (ultima ratio), § 51 Abs. 5 Satz 1 GwG**
- Bekanntmachung rechtskräftiger Maßnahmen und unanfechtbarer Bußgeldentscheidungen (Name and Shame), § 57 GwG

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

a. Sanktionen nach dem GwG

bb. Maßnahmen mit Sanktionscharakter

Vorübergehendes Berufsausübungsverbot/Widerruf der Zulassung, § 51 Abs. 5 GwG

(...) können einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf und durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, die **Ausübung des Geschäfts** oder **Berufs vorübergehend untersagen** oder ihm gegenüber die **Zulassung widerrufen**, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat,
2. trotz **Verwarnung** durch die zuständige Aufsichtsbehörde **dieses Verhalten fortsetzt und**
3. der Verstoß nachhaltig ist.

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OwiG

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ordnungswidrigkeitenkatalog: § 56 GwG

81 Ordnungswidrigkeitentatbestände!

Hinweis:

Die Möglichkeiten Anordnungen zu treffen und/ oder Bußgeldverfahren einzuleiten, stehen nebeneinander. Die Kammer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen
a. Sanktionen nach dem GwG
bb. Maßnahmen mit Sanktionscharakter

Bekanntmachung, § 57 GwG (Name and Shame)

- Die Kammer muss bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf Ihrer Homepage veröffentlichen, § 57 Abs. 1 GwG
- Die Veröffentlichung kann anonymisiert erfolgen, § 57 Abs. 2 GwG (in der Regel bei Erstverstößen der Fall)
- Die Bekanntmachung muss 5 Jahre auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht bleiben

V. Sanktionen bei Pflichtverstößen

2. Sanktionen nach dem OWiG

- Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG
- Verwarnungen mit Verwarnungsgeld, § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG (bis € 55,-)
- Regelfall: Bußgeldbescheid, § 65 OWiG

Achtung!

Verjährung von Ordnungswidrigkeiten: 3 Jahre
(§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

aa. Verwarnung, § 56 Abs. 1 OWiG

Eine **Verwarnung** kommt in Betracht bei

- **geringfügigen Ordnungswidrigkeiten** (z.B. bei Kooperation des Betroffenen, Erst- und Bagatellverstößen, sehr niedrighschwelligem Pflichtverstößen nach dem GwG)
- wenn der Betroffene damit einverstanden ist, § 56 Abs. 2 OWiG
- Hier kann von einem Verwarnungsgeld von € 55,- bis zu keinem Verwarnungsgeld (€ 0,-) nach dem Ermessen der Kammer abgestuft werden

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

bb. Bußgeld, § 65 OWiG

- Ein **Bußgeld** kommt grundsätzlich bei allen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG in Betracht.
- Über die Höhe entscheidet die Kammern im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 17 OWiG).
- Die Bußgeldbehörde entscheidet auch darüber, ob sie überhaupt ein Verfahren einleitet (Opportunitätsgrundsatz, § 47 OWiG)
- Sie kann das Verfahren auch in jeder Lage des Verfahrens einstellen, § 47 Abs. 1 S. 2 OWiG

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

bb. Bußgeld, § 65 OWiG

Entscheidungsermessen, 4 Möglichkeiten:

- Einstellung des Verfahrens mangels hinreichendem Tatverdacht, § 46 OWiG
- Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen, § 47 OWiG
- Verhängung eines Verwarnungsgelds, § 56 OWiG (bis € 55,-)
- Verhängung eines Bußgelds, § 65 OWiG

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

§ 17 OwiG: Höhe des Bußgeldes

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Grundlage für die **Zumessung der Geldbuße** sind die **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die **wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters** kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den **wirtschaftlichen Vorteil**, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

cc. Bußgeld gem. § 56 GwG

Bußgeldrahmen

- Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer **Geldbuße bis zu € 150.000,00**, bei leichtfertiger Begehungsweise bis zu € 100.000,00 geahndet werden, bei fahrlässiger Begehungsweise bis zu € 50.000,- (§ 56 Abs. 2 S. 2 GwG)
- Bei **schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen** kann die Ordnungswidrigkeit noch § 56 Abs. 3 GwG mit einer **Geldbuße bis zu € 1.000.000,00** (eine Millionen) oder bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

cc. Bußgeld gem. § 56 GwG

Bußgeldgrundbetrag

- Wurde der Verstoß vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig begangen?
- Was kann die Kammer beweisen? Welche Beweismittel gibt es?
- Reduzierung des Bußgeldrahmens?
Vorsatz (-0/3), Leichtfertigkeit (-1/3),
Fahrlässigkeit (-2/3).

3. Sanktionen bei Pflichtverstößen

b. Sanktionen nach dem OWiG

cc. Bußgeld gem. § 56 GwG

Ermittlung des Bußgeldgrundbetrags

- Die Sorgfaltspflichten sind **mandatsbezogen** zu erfüllen
- **Ermittlung der Anzahl der Verstöße:** Tateinheit (§ 19 OWiG) oder Tatmehrheit (§ 20 OWiG)?
- Bei Pflichtverstößen gegen die Sorgfaltspflichten liegt i.d.R. **Tatmehrheit** vor, hierbei ist für die Ermittlung des Bußgeldgrundbetrags der **schwerste Verstoß je Mandat maßgeblich**
- Ansonsten ist für **jedes Mandat jeweils ein Bußgeld zu verhängen**
- Eine Gesamtstrafenbildung erfolgt nicht.

Ende

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?